

**Netzanschluss
Zusatzbestimmungen für Speicher**

TN Nummer:	023		
Version:	1	Gültig ab:	01.02.2017
Erstelldatum:	01.12.2016	Speicherdatum:	25.01.2017
Verfasser:	AAM/TNE/bam	Seiten:	1 von 2
Verteiler:	EEA- Gesuchsteller, Installateure, Solarteure, Internet		

Ablageort: G:\EBM_Netz\AAM\10-Technical-Notes\TN_023_Info_Zusatzbestimmungen_Speicher\TN_023_Zusatzbestimmungen_Speicher_v1.docx

Grundsätzlich sind für den Anschluss und den Betrieb von Speichern bzw. Speichersystemen die bekannten technischen Anschlussbedingungen (z.B. WV TAB 2015, NA/EEA-CH 2014 usw.) einzuhalten. Aufgrund der Komplexität der Thematik sowie der erwarteten Zunahme von Speichern haben EBM veranlasst, folgende Punkte neu zu regeln resp. zu präzisieren.

Technische Anforderungen

Ein Speicher kann sich sowohl als Verbraucher als auch als Energieerzeugungsanlage verhalten. Demzufolge sind auch die entsprechenden vorliegenden technischen Regelwerke für Bezugs- und Erzeugungsanlagen einzuhalten:

- WV TAB 2015
- NA/EEA-CH 2014 sowie die TAB EEA der EBM¹ für den Betriebsmodus „Rücklieferung“ (in das öffentliche Netz bzw. in das Netz der Kundenanlage)
- Handbuch Speicher (HBSP) des VSE²

Blindleistung

Für den Betriebsmodus „Rücklieferung“ (Entladevorgang) gelten die Regelungen NA/EEA-CH 2014 sowie die Vorgaben der EBM. Für den Betriebsmodus „Energiebezug“ (Ladevorgang) gilt $\cos\phi = 1$.

Wirkleistungsreduktion bei Überfrequenz

Beim Modus „Rücklieferung“ gilt für die Wirkleistungsreduktion bei Überfrequenz die NA/EEA-CH 2014.

Für die Wirkleistungsfrequenz bei Unterfrequenz werden derzeit keine Vorgaben gemacht. Künftige Anforderungen an ein intelligentes Lastmanagement (z.B. aus ENTSO-E-Regelungen) sind bei Bedarf zu berücksichtigen.

NA-Schutz

Bezüglich Schutzfunktionen des NA-Schutzes gelten in jedem Betriebsfall die gleichen Anforderungen wie in NA/EEA-CH 2014 sowie den TAB EEA EBM.

Nachweis der Erfüllung der technischen Anforderungen

Die EBM führt innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme eine Abnahme vor Ort durch. Auf Wunsch müssen der EBM folgende Dokumente vorgelegt werden:

- Konformitätsnachweis, der die Erfüllung der Anforderungen belegt
- Betriebskonzept der Anlage
- Elektrisches Schema

Weiter muss der Nachweis der ordnungsgemässen Funktion des Energieflussrichtungssensors (EnFluRi) erbracht werden.

Bei Nichteinhaltung der technischen Anforderungen behält sich EBM vor, die Anlage vom Netz zu trennen, bis die Mängel behoben sind. Die daraus entstandenen Kosten werden der Eigentümerin in Rechnung gestellt.

¹ Die TAB EEA der EBM sind in Bearbeitung und sollen Anfangs 2017 in Kraft treten.

² Das VSE HBSP wurde im Oktober / November 2016 in der Branche vernehmllasst und soll 2017 in Kraft treten.



Vergütung

Speicher in Kombination mit einer Energieerzeugungsanlage (EEA \leq 30 kVA)

Bei einem Speicher in Kombination mit einer EEA sowie Endverbrauch mit nur einem Zähler (klassischer Eigenbedarf), wird auf die Ausstellung der HKN verzichtet. Da bei der Rückspeisung nicht eruiert werden kann, welcher Anteil aus der EEA und welcher Anteil aus dem Speicher kommt, verzichtet der Produzent auf die Vergütung für die aus der EEA in das Verteilnetz eingespeiste Energie.

Speicher ohne EEA (mit und ohne Verbrauch)

Bei Speicheranlagen ohne angeschlossene EEA wird von der EBM keine Vergütung für die Einspeisung in das Verteilnetz der EBM vorgenommen, da keine Energie produziert wird. Es besteht keine Abnahme- oder Vergütungspflicht durch den Netzbetreiber.

Weitere Betriebsarten

Bei einer EEA $>$ 30 kVA und / oder beim Einsatz mehrerer Zähler sind die Anforderungen mit der EBM abzusprechen. Dasselbe gilt für weitere, hier nicht behandelte Betriebsarten.

Netznutzung

Bei der Verrechnung der Netznutzungsentgelte und Abgaben richtet sich die EBM nach dem VSE Handbuch Speicher.

Teilnahme am Regelenergiemarkt / Änderung Betriebskonzept

Änderungen am Betriebskonzept sowie die Teilnahme am Regelenergiemarkt sind der EBM zu melden.